

Kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (kVPStA) ¹

(Vom 26. Juni 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 (VPStA)² und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),³

beschliesst:

§ 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften für die pauschale Steueranrechnung.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3 ⁴ Antrag auf Anrechnung

Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 4 Rückerstattungsart

¹ Die Rückerstattung erfolgt in der Regel mittels Bank- oder Postüberweisung.

² Die kantonale Steuerverwaltung kann die Verrechnung mit den kantonalen Steuern oder mit der direkten Bundessteuer anordnen.

§ 5 Abrechnung zwischen Kanton, Bezirken und Wohnsitzgemeinden

Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VPStA ein pauschal anzurechnender Betrag verbleibt, wird er auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

§ 6 Verweis auf die kantonale Verrechnungssteuerverordnung

Im Übrigen finden die Bestimmungen der kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Februar 2001 (kVStV)⁵ sinngemäss Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten und Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ersetzt die kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 7. November 1968.⁶

² Rückerstattungsansprüche für Fälligkeiten bis 31. Dezember 2000 werden nach bisherigem Recht festgesetzt.

§ 8 Veröffentlichung

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten⁷ in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ Abl 2001 1067 und Änderung vom 16. November 2004 (Abl 2004 1970).

² SR 672.201.

³ SRSZ 172.200.

⁴ Fassung vom 16. November 2004 (Abs. 2 aufgehoben).

⁵ SRSZ 171.211.

⁶ GS 15-546.

⁷ Am 1. Januar 2001 (Abl 2001 1068) und Änderung vom 16. November 2004 am 1. Januar 2005 (Abl 2004 1970) in Kraft gesetzt.